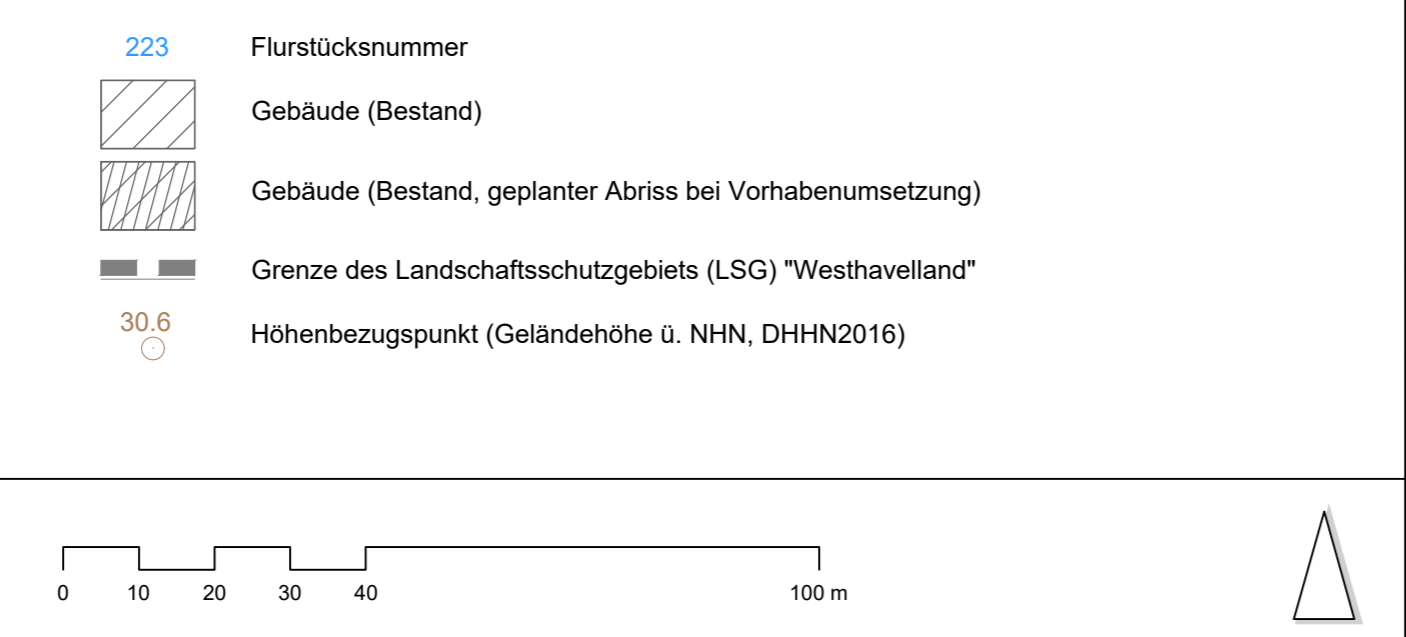
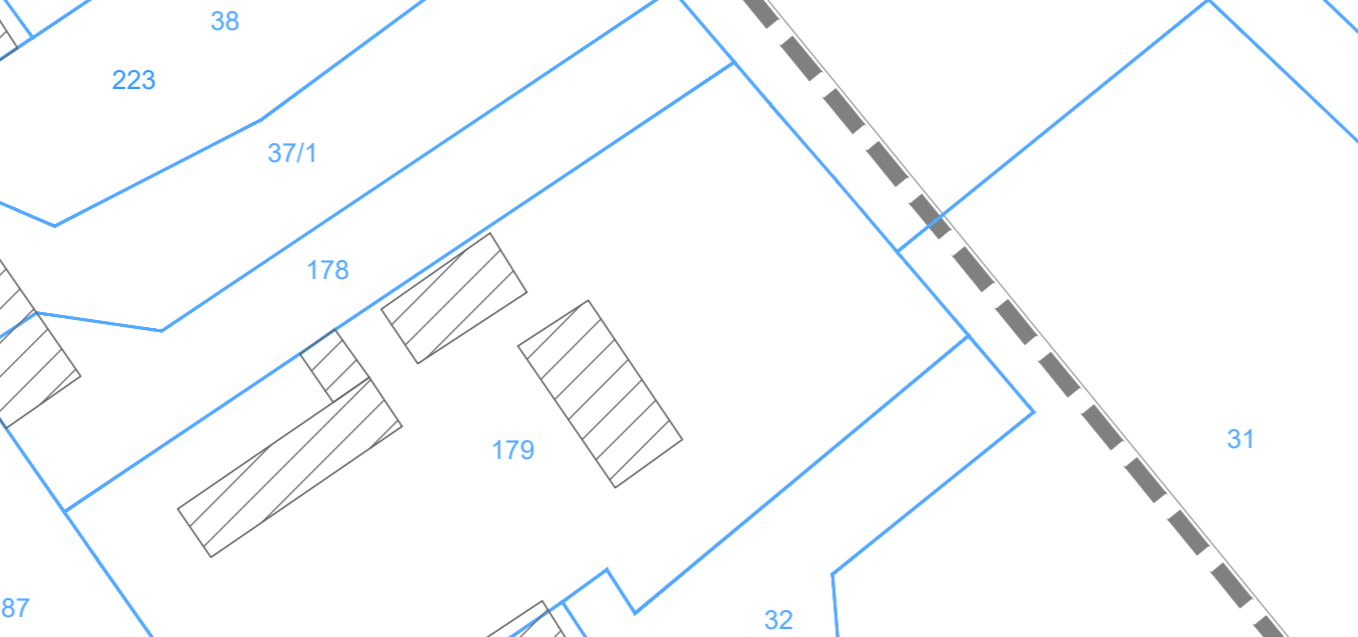


- Planteil A**
- Planzeichenerklärung gemäß PlanZV**
- I. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - SO Biomethan: sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNO), Zweckbestimmung: Biomethananlage (SO Biomethan)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 15-21a BauNO)
 - 0: Bauweise
 - OK 60,0: maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen in Meter
 - 0,8: maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNO)
 - 0,8: Bauweise
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfaßbereich
 - private Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Zufahrt
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünfläche, Zweckbestimmung: Baum-/Strauchhecke
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25a) BauGB)
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
 - sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II. Planzeichen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter und nachrichtliche Übernahmen
1. Bemaßung in Meter
2. Flurgrenze
3. Flurstücksgrenze



- Planteil B**
- Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNO)
 - 1. Es ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNO mit der Zweckbestimmung für die Gewinnung erneuerbarer Energien als Biomethananlage (SO Biomethan) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung von Biogas und Einspeisung von Biomethan, Lagerflächen und -gebäude zur Vorbereitung und Zwischenlagerung der Rohstoffe, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, Anlagen zur Speicherung und sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Nutzungen stehen.
 - 2. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 15-21a BauNO)
 - 2.1. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des sonstigen Sondergebiets SO Biomethan. Eine Überschreitung i.S.d. § 10 Abs. 4 BauNO ist nicht zulässig.
 - 2.2. Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 60,0 m festgesetzt. Unterer Höhenbezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen ist die Meeresspiegelhöhe gemäß Deutschem Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016). Eine Überschreitung der zulässigen Höhe durch technische Anlagen zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie aus Immissionschutzgründen erforderliche Schornsteine und Anlagen ist um bis zu 5 m zulässig.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 4 und § 23 BauNO)
 - Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNO und von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Grünordnerische Maßnahmen - Kompensation
 - A1 - Pflanzung einer Baum-/Strauchhecke: Innerhalb der Pflanzflächen A1 ist eine 3-reihige Laubbauhecke mit Baumanteil aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu pflanzen. Die Artswahl erfolgt anhand der „Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten“. Es sind mind. 1x verpflanzte Sträucher einer Höhe von 60 bis 100 cm mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu verwenden. In der mittleren Reihe sind ca. alle 10 m heimische Laubbäume zu integrieren. Es sind mind. 2x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 8 bis 10 cm zu verwenden. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege).



- II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- (I) Grünordnerische Maßnahmen - Kompensation extern
- A2 - Rückbau und Entseglung
- Die bestehenden Bodenverregulungen
- einer nicht mehr genutzten Melkstation (0,06 Hektar) auf dem Flurstück 66/1 der Flur 4, circa 650 Meter westlich des Plangebietes,
 - eines alten Stalls (0,1 Hektar) auf dem Flurstück 193 der Flur 1, (Dorfstraße 20a), unmittelbar südlich des Plangebietes sowie
 - eines weiteren Stalls und eines Wohnhauses innerhalb der Flurstücke 44, 184, 5007 und 5010, Flur 1 (gesamt 0,06 Hektar, Dorfstraße 22),
- alle in der Gemarkung Damme (Abb. 1), sind rückstandslos zu entfernen. Die zu entsiegelnde Fläche beträgt insgesamt 0,22 Hektar. Der Boden ist nach der Entseglung zu lockern. Der Vorhabenträger hat die Durchführung der Entseglung nach Abschluss der Baulitigkeit sicherzustellen.
- Abb. 1: Lage der rückzubauenen Bestandsverregulung (rot) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 2: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 3: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 4: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)

- (III) artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- V-afb1 Bauteilregelung Brutvögel
- Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von boden- und gehöhlbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich zwischen dem 30. September und 01. März einzurichten. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 30. September und 01. März nicht möglich, ist die Maßnahme V-afb2 umzusetzen.
- V-afb2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
- Sollte die Einhaltung von V-afb1 nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 30. September (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen vor Baubeginn durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter Tierarten zu kontrollieren. Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von boden- oder gehöhl- bzw. gebäudebrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen mit der zuständigen uNB abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind zu entnehmende Gebäude (Abstrichen) Entleeren von einer fachkundigen Person auf die Nutzung durch Brutvögel zu kontrollieren. Werden entsprechende Nachweise erbracht, sind die Abstrichen erst nach Abschluss der Hauptbrutzeit (01. März bis 30. September) auszuführen. Bei Feststellung von dauerhaft genutzten Brutstätten (z.B. Mehlschwalben) sind durch Rückbau verursachte Verluste über geeignete Ersatzhabitate, die im nahen Umfeld montiert werden, im Verhältnis 1:2 auszugleichen (Bedarfsmaßnahme M2).
- V-afb3 Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Groß- und Greifvögeln
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist vor Baubeginn in einem Radius von 300 Metern um das Baufeld eine Horstsuche durchzuführen. Sollten im Zuge der Suche besetzte Horste von Groß- und Greifvögeln gefunden werden, so ist in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August sicherzustellen, dass keine Bauarbeiten im 300-Meter-Radius um den besetzten Horst stattfinden. Bauarbeiten sind in diesem Fall nur zwischen 30. September und 31. Januar zulässig.
- V-afb4 Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind zu entnehmende Bestandsbauten und potenzielle Habitatbäume durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier/-hangplatz zu kontrollieren. Werden entsprechende Nachweise erbracht, sind die dem Rückbau geschützten Verluste durch geeignete Ersatzhabitate, die im nahen Umfeld montiert werden (Bedarfsmaßnahme M1), im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Mit dem Abriss ist bis zum Ausfliegen der Tiere zu warten. Die Untersuchung hat vor den geplanten Abrissarbeiten, während der Sommermonate bei geeigneter Witterung mittels Bat-Detektor zu erfolgen.
- (IV) Ausgleichs- und Bedarfsmaßnahmen
- M1 Bedarfsmaßnahme Fledermauskästen
- Sollten Nachweise von Fledermausquartieren erbracht werden, sind die mit dem Rückbau der Bestandsbauten verbundenen Verluste durch geeignete Ersatzhabitate, die im nahen Umfeld an geeigneten Standorten montiert werden, zu ersetzen. Der Umfang und Standort der möglichen Fledermauskästen ist abhängig von der jeweiligen Fledermausart sowie dem Umfang der nachgewiesenen Nutzung des vormaligen Gebäudebestands. Das Kompensationsverhältnis beträgt 1:2. Empfohlen sind Ersatzhangplätze der Firma Schwegler oder vergleichbare Ersatzhangplätze. Die Montage kann u.a. an den Gebäudekörpern der geplanten Biomethananlage stattfinden. Da die Tiere keine enge Bindung an ihre Zwischenquartiere haben, stellt der zu erwartende Time-Lag zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da im direkten Umfeld ausreichend Ausgleichsmöglichkeiten vorhanden sind.
- M2 Bedarfsmaßnahme Gebäudebrüter
- Sollten Nachweise von Brutstätten der Gebäudebrüter (u.a. Schwalbennester, Nester von Hausperling, Bachstelze, Hausrotschwanz) erbracht werden, sind rückbaubedingte Verluste von Nistplätzen an Bestandsbauten durch geeignete Ersatzhabitate (Voll- und Halbhöhlen, Kunstnester für Schwalben) die im nahen Umfeld montiert werden, zu ersetzen. Um den Verlust der Niststätten auszugleichen, ist eine Kompensation im Verhältnis von 1:2 für die nachgewiesenen Nester vorgesehen. Um eine möglichst hohe Annahmquote zu erzielen, sind mehrere Nisthilfen an einem geeigneten Standort anzubringen, da z.B. Mehlschwalben in Kolonien gesellig brüten. Weiterhin wird festgestellt, dass in einem 1-Meter-Radius um ein Doppelnest höchstens ein weiteres Doppelnest angebracht werden sollte (NABU 2022). Die Kunstnester sollten möglichst hoch an Gebäuden angebracht werden (NABU 2022).
- Die Nisthilfen sind langfristig zu erhalten und bei Bedarf zu reparieren und zu reinigen.
- (V) Grünordnerische Maßnahmen - Vermeidung/Minderung
- V1 Schutz des Bodens
- Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken. Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. Altlasten), relevanten Schadstoffe wie organische Auflichtgikalien, Abfall u.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.
- Bei jeglichen Schachtlungs- und anderen Bodenarbeiten sowie - im unversiegelten Bereichen - bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Verunreinigung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.
- Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18.300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18.915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien zu treffen.
- Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
- Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19.731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
- V2 Schutz des Grundwassers
- Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen abzustellen, um Trogtroste von Ölen u.ä. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- V3 Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen
- Bei Errichtung der geplanten Biomethananlage ist aufgrund der umliegenden Wohnnutzung auf eine möglichst lärmimmissionsarme Bauweise zu achten.
- Während der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baualärm - Geräuschimmissionen - zu beachten (AVV Baualärm). Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 7.00 Uhr zu achten.
- Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL - ZU 53) ausgestattet sind, einzusetzen.
- V4 Baumschutz um das Baufeld
- Zum Schutz der unmittelbar um das Baufeld herum gelegenen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Einzelbäume) sind entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens vorzusehen, wenn Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Gehölze stattfinden. Die DIN 19820 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-PL 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. Die Gehölzstrukturen sind mit geeigneten Mitteln vor Anfahrtschäden zu schützen (ortsfeste Schutzzäune, Bretterverschalung o.ä.).
- A3 - Entwicklung eines extensiven Grünlands
- Auf dem Flurstück 17/1 der Flur 3 in der Gemarkung Damme (Abb. 2) sind mindestens 7,66 Hektar Ackerfläche in extensives Grünland zu überführen. Als Ansatz ist die Baugruppierung Regio 4 Ostdeutsches Tiefland (bei Nichtverfügbarkeit: Mischungen der Herkunftsgebiete 1 oder 5) in der Ausföhrung als Grünmischsuhg Frischweide zu verwenden. Der Boden ist vor Ansaat zu lockern. Bodenbelastungen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Abb. 2: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 3: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 4: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- Abb. 5: Lage der externen Entseglungsmaßnahme A3 (grün) im Verhältnis zum Plangebiet (schwarz, Hintergrundkarte: Digitale Orthofotos (DOP2D) und Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/LGB, d-deby-2-0)
- (VI) Pflegekonzept Extensivgrünland (extern)
- Die Maßnahmenfläche ist jährlich bis zu zweimal zu mähen oder alternativ mit Schafen zu beweidern. Der Mindestabstand von 10 bis 15 Zentimetern zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mähdurchführung. Die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittschwindigkeit zu gewährleisten.

- Katastervermerk:** Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.
- öffentlich bestellter Vermessungsgenieur
- Nennhausen, Siegel Lenke, Amtsdirektorin
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nennhausen, vertreten durch das Amt Nennhausen, hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B) am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Nennhausen, Siegel Lenke, Amtsdirektorin
2. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom mit AZ erteilt.
- Nennhausen, Siegel Lenke, Amtsdirektorin
3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmt.
- Ausgefertigt, Nennhausen, Siegel Lenke, Amtsdirektorin
4. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsbüro Nennhausen ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Ausföhrung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschens von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Nennhausen, Siegel Lenke, Amtsdirektorin

Vorfahrensvermerke

Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)

..... Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme

gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) geändert worden ist.

Baugruppierung (BauNO) i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenerklärung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), die zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I/23, Nr. 18) geändert worden ist.

Vorhabenträger

St1 Biotkraft AB
Wittemstraße 30K, 13509 Berlin
fon (+49 33 87 8) 94 90 email: stefan.piontek@st1biotkraft.com

planaufstellende Kommune

Amt Nennhausen
Fouque - Platz 3, 14715 Nennhausen
fon (+49 33 87 8) 94 90 email: amt@amt-nennhausen.de

Entwurfsverfasser

büro knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
fon (+49 33 62) 8 83 61-0 email: info@bk-landschaftsarchitekten.de

Lsgbezugs: ETR589 UTM-33N
Landkreis: Havelland
Gemarkung: Damme
Flurstück: verschiedene

Höhenbezug: DHHN 2016
Gemeinde: Nennhausen
Flurstück: verschiedene

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme

Vorentwurf

Projektnr.: 25-055
Phase: Vorentwurf

Plan-Name: 20260430_VE_A0_p4
Plan-Maßstab: 1:160 mm x 941 mm

Maßstab 1:1.000 **Blatt** 1